

# AUFRECHTERHALTUNG DER BEDARFS- DECKUNG (SARS-COV-2-EPIDEMIE)



## Stellungnahme des Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V. zur Aufrechterhaltung der Bedarfsdeckung mit nikotinhaltigen Flüssigkeiten und elektronischen Zigaretten während einschränkender staatlicher Maßnahmen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland

Gemäß Allgemeinverfügung, z.B. der Freien und Hansestadt Hamburg, dürfen die folgenden Betriebe oder Einrichtungen einschließlich ihrer Verkaufsstellen geöffnet bleiben:

Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbaubedarfsmärkte, Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel.

Es ist davon auszugehen, dass in den anderen Bundesländern entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen werden bzw. wurden.

Diese Liste spiegelt ab, was die Bevölkerung zum täglichen Leben benötigt. Hieraus folgt, dass die Liste nicht vollständig abschließend sein kann. Die Liste der Betriebe oder Einrichtungen, die geöffnet bleiben dürfen, ist also der Auslegung zugänglich.

Festzustellen ist, dass bspw. der Zeitungsverkauf vielfach in kleinen Kiosken stattfindet, in denen auch Tabakwaren gehandelt werden. Gleiches gilt für Tankstellen. Die Aufrechterhaltung des Betriebs dieser Verkaufsstellen bezweckt mithin nicht allein die Versorgung mit Zeitungen oder mit Kraftstoff. Raucher können dort auch weiterhin ihren Bedarf an Tabakerzeugnissen decken. Nichts anderes gilt für den Lebensmitteleinzelhandel. Auch dort können Tabakerzeugnisse erworben werden.

Raucher gehören laut Angabe des Robert Koch Instituts zur Risikogruppe für schwere Verläufe bei einer COVID-19 Erkrankung (SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Stand 13.03.2020, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)).

# AUFRECHTERHALTUNG DER BEDARFS- DECKUNG (SARS-COV-2-EPIDEMIE)

Der Fachhandel für elektronische Zigaretten und nikotinhalige Flüssigkeiten versorgt viele Menschen mit tabakfreien, aber nikotinhaligen Produkten. Für diese Menschen ist es eine Grundversorgung. Diese Versorgung ist durch den Lebensmitteleinzelhandel, Kioske und Tankstellen nicht gewährleistet, da dort vor allem Tabakerzeugnisse gehandelt werden. Auch regelmäßig zu ersetzenden Verbrauchsmaterialien wie Verdampfungsköpfe etc. können in der Regel vor Ort nur im Fachhandel für elektronische Zigaretten bezogen werden.

Die besondere Bedeutung von Nikotin wird vom Gesetzgeber anerkannt. Das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – „RBEG“) zeigt dies eindeutig auf. Gemäß § 5 Abs. 1 RBEG werden Tabakwaren zusammen mit Nahrungsmitteln und Getränke in Abteilung 1 genannt.

Der Fachhandel für elektronische Zigaretten und nikotinhalige Flüssigkeiten ist für die notwendige Grundversorgung der Konsumenten entsprechend zu insb. Kiosken offen zu halten. Anderenfalls käme es vielfach zu einem Rückfall zum Konsum von Tabakerzeugnissen, was mit Blick auf das damit verbundene Risiko nicht erwünscht sein kann.

Es steht außer Frage, dass die getroffenen staatlichen Maßnahmen zum Zwecke der Verlangsamung der laufenden SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland, notwendig sind. Jeder Einzelne ist zudem aufgefordert, eigeninitiativ die Ansteckungsketten der Epidemie zu unterbrechen. Damit dies gelingt, ist es unbedingt erforderlich, dass die Bürgerinnen und Bürger möglichst umfassend auf alle unnötigen sozialen Kontakte verzichten. Nur so kann es noch gelingen, die medizinische Versorgung in Deutschland aufrecht zu erhalten.

Die Herausforderung für jeden einzelnen ist groß. Die Beschränkung sozialer Kontakte ist mit zunehmender Dauer vor allem eine große psychische Belastung. Wichtig ist deshalb, dass wir im privaten Rahmen all das zur Verfügung haben, was uns im täglichen Leben vertraut und wichtig ist. Für viele Menschen gehört Nikotin dazu.

Unsere Mitglieder wissen um ihre Verantwortung und stellen sicher, auch im Einklang mit etwaigen Auflagen für Tankstellen und Zeitungshändler, dass der Handel unter Beachtung strenger Hygienemaßnahmen erfolgt. Dabei wird auch auf unnötige direkte Beratungsgespräche mit Kunden verzichtet und auf größtmöglichen Abstand zum aber auch zwischen den Kunden vor Ort geachtet.



Dustin Dahlmann  
Vorsitzender BFTG